



DRSC-Quartalsbericht Q1/2020





Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung,

der im Bereich der Unternehmensberichterstattung gelegentlich verwendete Terminus „disruptive Ereignisse“ bekam jüngst eine neu-dimensionierte Bedeutung. Verlauf und Folgen der Coronavirus-Krise machen alle – Menschen wie Organisationen und Unternehmen – betroffen.



Rahmen der "gewöhnlichen" Aktivitäten zur Rechnungslegung und Berichterstattung einige wichtige Dokumente publiziert bzw. Konsultationen gestartet wurden.

Die Themen rund um die Finanz- bzw. Unternehmensberichterstattung mögen daher an Bedeutung verloren haben oder vorübergehend ganz in den Hintergrund rücken. Das ist in diesen Zeiten verständlich. Wir haben gleichwohl die aktuellen Regelungsvorhaben weiter verfolgt bzw. vorangebracht und möchten Sie trotz (oder gerade wegen) der Viruskrise abermals gern in komprimierter Form informieren und somit auf dem Laufenden halten.

So hat der IASB ein Diskussionspapier zum Thema *Business Combinations*, das u.a. die Diskussion zum Goodwill und Impairment aufgreift, im März veröffentlicht und bis September zur Diskussion gestellt. Zudem wurde eine geringfügige Änderung von IAS 1 verabschiedet. Auch an die noch bis Juni laufende IASB-Konsultation zum Thema *Presentation & Disclosures* soll hier nochmals erinnert werden.

In diesem Kontext ist zunächst ein Generalhinweis wichtig: Verschiedene Regulierer (IASB, ESMA), Wirtschaftsprüfer und andere Organisationen (z.B. Accountancy Europe, IDW) haben jüngst Hinweise zu Auswirkungen der Viruskrise auf die Bilanzierung und Berichterstattung formuliert und publiziert. Die relevanten Aspekte – etwa wirtschaftliche Risiken für die Geschäftstätigkeit, die Tatsache und Ausgestaltung staatlicher Hilfsprogramme sowie sonstige Maßnahmen und deren Folgewirkungen – sind vielschichtig. Gleiches gilt für deren Niederschlag in der Bilanzierung und Berichterstattung – etwa Risikodarstellung, Prognosen, Nachstichtagsereignisse, Änderung von vertraglichen Vereinbarungen und ggf. von Ausfallerwartungen. Die derzeit existierenden Verlautbarungen können hier nicht vollständig aufgezählt werden. Zudem dürften weitere Verlautbarungen dieser Art im Verlauf der Viruskrise folgen und vorhandene ggf. ergänzt oder überarbeitet werden.

Von großer Tragweite sind auch zwei Dokumente, welche die EU-Kommission sowie der Sustainable-Finance-Beirat der Bundesregierung jüngst publiziert haben. Beide betreffen die nicht-finanzielle Berichterstattung. Die EU-Kommission bereitet eine Überarbeitung der CSR-Richtlinie vor und hat dazu eine offizielle Konsultation gestartet - diese endet Mitte Juni 2020. Der genannte Beirat der Bundesregierung hat einen Zwischenbericht zur nichtfinanziellen Berichterstattung erstellt; auch hierzu sind (noch bis 3. Mai 2020) Rückmeldungen möglich und erwünscht. Beide Vorhaben sollten auch unter den aktuellen Umständen dringend beachtet werden!

Schließlich ist das Thema ESEF unverändert dringlich und verlangt weiterhin Beachtung. Zwar liegt das endgültige Umsetzungsgesetz noch immer nicht vor. Um aber "dran" zu bleiben, haben wir zwei anregende Kommentare zu diesem Thema für Sie in unserem Bericht abgedruckt.

Nun wünschen wir Ihnen, dass Sie unter den außergewöhnlichen Umständen gesund und guten Mutes bleiben,

Gleichwohl soll nicht übersehen werden, dass – trotz der aktuellen Einschränkungen und Prioritätsverschiebungen für wohl alle Unternehmen und Organisationen – im

Ihre
Andreas Barckow & Sven Morich



Vorwort.....	2
Kommentar	4
Aus der Arbeit internationaler Institutionen.....	6
1. IASB & Co.....	6
a) Arbeitsprogramm im Überblick.....	6
b) IAS-/IFRS-Projekte	6
c) Interpretationsthemen.....	9
d) Institutionelle Themen	9
e) Sitzungen	10
2. Weitere Institutionen	10
Aus der Arbeit europäischer Institutionen.....	11
1. EFRAG	11
a) Verlautbarungen zur Kommentierung	11
b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung.....	12
c) Stellungnahmen.....	12
d) Indossierungsempfehlungen.....	13
e) Weitere Projekte und Aktivitäten.....	13
f) Sitzungen	15
2. Europäische Kommission.....	15
3. Weitere Institutionen	16
Aus der Arbeit nationaler Institutionen	17
1. DRSC.....	17
a) Verabschiedete Verlautbarungen	17
b) Verlautbarungen zur Kommentierung	17
c) Stellungnahmen.....	17
d) Weitere Projekte und Aktivitäten.....	18
e) Sitzungen	20
2. Gesetzgeber	21
3. Weitere Institutionen	23
Sonstiges	24
Impressum	27



Trend zur Digitalisierung in der Berichterstattung setzt sich fort

Kapitalmarktorientierte Unternehmen in Europa sind ab dem 1. Januar 2020 dazu verpflichtet, ihre Jahresfinanzberichte in einem einheitlichen elektronischen Berichtsformat (ESEF-Format) zu erstellen. Diese Regelung verfolgt das Ziel einer Vereinfachung der Berichterstattung sowie der Erleichterung der Zugänglichkeit, Analyse und Vergleichbarkeit von Jahresfinanzberichten. Aus Sicht des Gesetzgebers ist das elektronische Format für die Finanzberichterstattung daher sowohl für Emittenten, Anleger als auch zuständige Behörden von großem Nutzen.

Der diesbezüglich von der Bundesregierung am 22. Januar 2020 vorgelegte Gesetzesentwurf (Regierungsentwurf) zur Umsetzung der Änderung der EU-Transparenzrichtlinie wird zurzeit intensiv diskutiert.

Zum einen sind auf Anwenderseite kritische Stimmen zum Implementierungsaufwand zu vernehmen. Die Implementierung des ESEF stellt für die betroffenen Unternehmen eine Herausforderung im Hinblick auf den Aufstellungsprozess dar. Gemäß dem Regierungsentwurf ist die für Zwecke der Offenlegung erstellte elektronische Wiedergabe im ESEF-Format Gegenstand der Abschlussprüfung. Damit muss das ESEF-Format bereits zum Zeitpunkt der Erteilung des Bestätigungsvermerks vorliegen. Für die Unternehmen bedeutet dies in zeitlicher Hinsicht eine Verdichtung des Erstellungsprozesses.

Auf der anderen Seite ist die elektronische Berichterstattung als Teil des übergeordneten Trends zur Digitalisierung zu sehen, der auch Eingang in die Finanzberichterstattung gefunden hat. So ist in den letzten Jahren ein deutlicher Rückgang der Druckauflagen von Geschäftsberichten zu verzeichnen. Entsprechend dem Online-First-Gedanken veröffentlichen Unternehmen ih-



re Geschäftsberichte zuerst als PDF-Dokument auf ihrer Website. Zudem wird aus Gründen der Nachhaltigkeit vollständig auf die einst hohen Druckauflagen verzichtet. Dieser Trend hat auch Auswirkungen auf die Darstellung von Informationen im Geschäftsbericht und die Art der Kommunikation mit Investoren. Beispielsweise stellen viele Unternehmen

ihren Investoren die wichtigsten Tabellen als Excel-Files zum Download zur Verfügung. Dieser Entwicklung folgend stellt die Veröffentlichung des Finanzberichts in einem einheitlichen, maschinenlesbaren und -auswertbaren ESEF-Format den nächsten Schritt dar.

Mein persönliches Fazit zur ESEF-Implementierung fällt daher zweigeteilt aus: Die Bedenken der betroffenen Unternehmen – angesichts der zu bewältigenden regulatorischen Anforderungen – kann ich gut nachempfinden. Gleichzeitig sehe ich jedoch auch die Chancen und Vorteile, die dieser Schritt einer weiteren Digitalisierung der Finanzberichterstattung mit sich bringt. Zu nennen sind positive Impulse in Bezug auf die Standardisierung von Informationen im Jahresfinanzbericht und die Möglichkeit zur unmittelbaren Weiterverarbeitung der maschinenlesbaren Informationen sowie die Gelegenheit den Geschäftsbericht nachhaltig zu verschlanken. Anfängliche Hürden mit dem neuen Berichtsformat werden sich überwinden lassen.

Diana Kaufhold

(Die Autorin ist Geschäftsführerin der firesys GmbH. firesys unterstützt als Softwareanbieter – mit einem ESEF-konformen Disclosure Managementsystem – mehr als 150 Unternehmen bei der Erstellung ihrer Finanzpublikationen. Die Autorin gibt ihre persönliche Meinung wieder.)



Es wird immer komplizierter, einfach zu berichten

Die ESEF-Verordnung von Dezember 2018 sieht künftig für bestimmte kapitalmarktorientierte Unternehmen die Pflicht zur XBRL-Etikettierung für IFRS-Konzernabschlüsse vor. Damit folgt die EU einer Verpflichtung der SEC, wonach sog. *Large Accelerated Filer* bereits seit 2009 ihre US-GAAP-Abschlüsse in XBRL-Format veröffentlichen müssen. Diese Vorschrift wurde – wie auch die ESEF-Verordnung – mit einer deutlichen Verbesserung der Vergleichbarkeit von Unternehmensdaten und der Analysemöglichkeiten durch eine strukturierte elektronische Berichterstattung begründet. Tatsächlich zeigt sich jedoch, dass die Akzeptanz für dieses sehr technische Datenformat sehr gering ist. Die vielfach propagierte These vom „großen Nutzen“ konnte selbst nach mehr als einem Jahrzehnt nicht verifiziert werden. Das ist die Realität, auch wenn diese nicht jedem gefällt!

Ein weiterer Grund für die Einführung von XBRL war, die Berichterstattung zu vereinfachen. Diesem Anspruch wird XBRL jedoch nicht gerecht. Im Rahmen der Bewertung unterschiedlicher Technologieoptionen für ein elektronisches Berichtsformat durch die ESMA hätte bereits ein Blick auf die SEC-Homepage genügen müssen. Dort wird umfangreich in schwer verständlichen Filer-Manuals oder FAQs versucht, XBRL und technische Begriffe wie Dimensionen, Labels oder *Calculation Linkbase* zu erklären. Dieser Umfang an technischen Spezifikationen führt zu Komplexität sowie Anwenderunfreundlichkeit und in der Folge zu einer mangelnden Qualität des Reporting, z.B. durch Verwendung falscher Vorzeichen und Skalierungen. In der Begründung der 792 Seiten umfassenden ESEF-Verordnung wird das Argument der Vereinfachung der Berichterstattung auch nicht mehr genannt. Wirklich einfach sieht anders aus!



Nach der Fertigstellung des Entwurfs für die ESEF-Verordnung vertrat die EU-Kommission dann unerwartet die Auffassung, dass der Abschluss im ESEF-Format als gesetzliche Vorschrift von den Abschlussprüfern zu prüfen sei. Diese „Verpflichtung“ wurde seitens der ESMA nicht berücksichtigt, denn bei der Durchführung der vorgeschriebenen Kosten-Nutzen-Analyse einschließlich zugehörigem Feldtest fehlte die Prämisse einer Pflichtprüfung.

Ein Diskurs dazu fehlte somit. Unternehmen haben bereits ein großes Eigeninteresse, die ESEF-Verordnung ordnungsgemäß umzusetzen, um eine verlässliche Kapitalmarktkommunikation sicherzustellen. Der Nutzen einer Komplexitätserhöhenden Pflichtprüfung erscheint daher begrenzt, in den USA verzichtet man auch darauf.

In der derzeitigen Konsultation zur Überarbeitung der EU-Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung wird nun bereits eine Erweiterung der XBRL-Berichterstattung vorangetrieben. Es wird offensichtlich kein konzeptioneller Konflikt zwischen den Anforderungen einer unternehmensspezifischen nichtfinanziellen Berichterstattung und einer XBRL-Taxonomie, die ein strukturiertes Reporting voraussetzt, gesehen. Dabei ist bereits die Vergleichbarkeit von Konzernabschlüssen durch das Hinzufügen von unternehmensindividuellen Elementen der XBRL-Taxonomie sehr fraglich. In der Konsultation heißt es: „Hiervon erwartet man eine Reihe von Vorteilen“. Es wäre wünschenswert, erst eindeutige empirische Beweise für diese Vorteile von XBRL abzuwarten, bevor die Komplexität der Berichterstattung mit sehr fragwürdigem Nutzen weiter zunimmt!

Enno van Dieken

(Der Autor ist Mitarbeiter der externen Berichterstattung der Siemens AG und war Teilnehmer beim XBRL-Feldtest der ESMA. Der Autor gibt seine persönliche Meinung wieder.)



Aus der Arbeit internationaler Institutionen

1. IASB & Co.

a) Arbeitsprogramm im Überblick

Das gesamte Arbeitsprogramm der IFRS-Stiftung (insb. von IASB und IFRS IC) ist auf den umfassenden Projektseiten der IFRS-Stiftung dargestellt. Hierunter findet sich vorrangig das laufend aktualisierte IASB-Arbeitsprogramm. Dieses umfasst sämtliche laufenden Projekte, die in folgende Kategorien untergliedert werden:

- Forschungsprojekte;
- Standardsetzungs(groß)projekte – derzeit z.B. preisregulierte Geschäfte;
- Standardpflegeprojekte („*Maintenance*“);
- sonstige Projekte.

Die laufenden Aktivitäten des IFRS IC sind in einer Übersicht offener Themen dargestellt. Diese umfasst laufende Diskussionen des IFRS IC zu Interpretationsthemen.

Unter <https://www.drsc.de/projekte/> finden Sie Informationen dazu, wie wir uns mit den Projekten und Diskussionen von IASB und IFRS IC befassen und eingebracht haben.

b) IAS-/IFRS-Projekte

i) Verabschiedete Verlautbarungen

Nachfolgend werden Standards oder Standardänderungen, die der IASB im abgelaufenen Quartal verabschiedet hat, dargestellt.

1 Änderungen an IAS 1 (Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig)

Der IASB hat am 23. Januar 2020 Änderungen an IAS 1 zur Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig veröffentlicht.

Gegenstand der Änderungen ist die Klarstellung, dass im Rahmen der Klassifizierung von Verbindlichkeit als kurz- oder langfristig auf bestehende Rechte des Unternehmens zum Abschlussstichtag abzustellen ist. Hierbei sollen die Erwartungen und Absichten des Managements, ob ein solches Recht tatsächlich auch ausgeübt wird oder eine vorzeitige Rückzahlung beabsichtigt ist, unberücksichtigt bleiben. Sofern ein Recht zur Verlängerung einer oder mehrerer Bedingungen (z.B. *Covenants*) unterliegt, die jedoch erst später (nach dem Abschlussstichtag) getestet/überprüft werden, ist entscheidend, ob die Bedingungen am Abschlussstichtag eingehalten wurden.

Darüber hinaus stellt der IASB klar, dass Kreditbedingungen, die – nach Wahl des Gläubigers – zu einer Erfüllung der Schuld in Eigenkapitalanteilen des Unternehmens führen können, bei der Klassifizierung zu berücksichtigen sind, es sei denn, es liegt ein separat zu bilanzierendes Eigenkapitalinstrument i.S. von IAS 32 vor.

Die Änderungen an IAS 1 sind retrospektiv und erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen, anzuwenden. Der Änderungsstandard ist nur beim IASB und nur kostenpflichtig erhältlich (weitere Informationen dazu [hier](#)).



In diesem Kontext erörterte der IFRS-FA, ob die DRSC Interpretation 1 (IFRS): *Bilanzgliederung nach Fristigkeit gemäß IAS 1 Darstellung des Abschlusses* (i.d.F. vom 12. Juli 2013) in Folge der verlautbarten Änderungen an IAS 1 überarbeitet werden soll. Der IFRS-FA beschloss daraufhin in seiner 81. Sitzung im Februar 2020, die DRSC Interpretation 1 (IFRS) zurückzunehmen.

ii) *Verlautbarungen zur Kommentierung*

Von den derzeitigen IAS-/IFRS-Projekten haben folgende einen Status erreicht, in dem sie von der interessierten Öffentlichkeit kommentiert werden können.

1 **ED/2019/7 General Presentation and Disclosures**

Der IASB hatte am 17. Dezember 2019 den Standardentwurf ED/2019/7 General Presentation and Disclosures veröffentlicht. Dieser soll künftig IAS 1 ablösen.

Die Inhalte und Vorschläge dieses Entwurfs hatten wir bereits auf S. 5 f. im DRSC-Quartalsbericht Q4/2019 dargestellt. Ergänzend dazu haben wir kürzlich eine Präsentation in deutscher Sprache erstellt und öffentlich verfügbar gemacht.

Stellungnahmen zu diesem Entwurf sind noch bis zum 30. Juni 2020 möglich.

2 **DP/2020/1 Business Combinations – Disclosures, Goodwill and Impairment**

Der IASB hat am 19. März 2020 das Diskussionspapier DP/2020/1 Business Combinations—Disclosures, Goodwill and Impairment veröffentlicht. Darin stellt der IASB u.a. Folgendes zur Diskussion:

- Verzicht auf die zwingend jährliche Durchführung des Impairmenttests;
- Durchführung des Impairmenttests nur, wenn Indikatoren für die potentielle Wertminderung eines Goodwills vorliegen (*indicator-only approach*);
- Erlaubnis der Berücksichtigung von Cashflows aus erwarteten Restrukturierungen und der Nutzung von Nach-Steuer-Werten bzw. Diskontierungssätzen bei der Berechnung des *value in use*;
- Angaben, anhand derer die Beweggründe des Managements für eine Akquisition beurteilt werden können;
- Angabe von Kenngrößen, anhand derer nachvollzogen werden kann, ob die Performance der Akquisition die ursprüngliche Erwartungshaltung des Managements erfüllt.

Darüber hinaus werden auch die Vor- und Nachteile einer Rückkehr zur planmäßigen Abschreibung (Amortisation) des Goodwill dargestellt, dabei wird erfragt, ob neue Argumente oder neue Erkenntnisse bezüglich der bestmöglichen Folgebewertung des Goodwill vorliegen. (Siehe hierzu das zugehörige DRSC-Projekt.)

Die zur Diskussion gestellten Themen resultieren aus dem Feedback, welches der IASB im Rahmen des *Post-Implementation Review* zu IFRS 3 erhalten hatte.

Stellungnahmen an den IASB sind bis zum 15. September 2020 möglich. (Weitere Infos dazu sind beim IASB oder auf der DRSC-Webseite ersichtlich.)



3 ED/2020/1 Amendments to IFRSs in response to the IBOR reform

Der IASB hat am 9. April 2020 den Exposure Draft ED/2020/1 publiziert. Darin werden Änderungen und Klarstellungen an IFRS 9 vorgeschlagen, die im Zusammenhang mit der *IBOR-Reform* stehen.

Konkret schlägt der IASB im Wesentlichen Folgendes vor:

- Ergänzung, dass eine Änderung der Ermittlung vertraglicher Zahlungsströme infolge der IBOR-Reform eine Modifikation darstellen kann, auch wenn sich keine vertraglichen Bedingungen ändern;
- Erleichterung, wonach für Barwertänderungen durch den Übergang auf die neuen Referenzzinssätze IFRS 9.B5.4.5 anwendbar ist;
- Fortführung bilanzieller Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting) nach Übergang auf die neuen Referenzzinssätze, da eine Änderung des Referenzzinssatzes nur eine begrenzte Änderung der dokumentierten Sicherungsbeziehung darstellt und deshalb nicht deren Auflösung bedingt;
- keine Änderungen bzgl. Ausbuchung, Bestimmung des Geschäftsmodells, des sog. SPPI-Tests und der Ermittlung von erwarteten Kreditverlusten, da IFRS 9 diesbezüglich hinreichend klar ist.

Ferner schlägt der IASB geringfügige Anpassungen an IFRS 16 und IFRS 4 sowie zusätzliche Angabepflichten nach IFRS 7 vor. Der IASB äußert, dass die IBOR-Reform auch Regelungen in IFRS 13, in IFRS 17 oder bzgl. Diskontierung in anderen Standards betreffen kann; Änderungen dieser Standards sind aber nicht erforderlich und werden folglich nicht vorgeschlagen.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2021 beginnen, verpflichtend anzuwenden.

Dieser Entwurf ist Gegenstand von Phase 2 des IASB-Projekts zur IBOR-Reform. Der Entwurf kann bis 25. Mai 2020 kommentiert werden.

iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachfolgend werden weitere Aktivitäten und Veröffentlichungen des IASB aufgeführt, auch solche, die nicht unmittelbar Standards bzw. Standardänderungen betreffen oder darstellen.

IASB-Hinweise zur Anwendung von IFRS 9/16 im Kontext der Coronavirus-Krise

Am 27. März 2020 hat der IASB ein Dokument mit Hinweisen zur Anwendung von IFRS 9 unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Coronavirus-Krise publiziert. Mit dem Dokument verweist der IASB auf bestimmte Vorschriften in IFRS 9 betreffend Wertminderungen, die wegen der genannten besonderen Effekte relevant sind.

Am 10. April 2020 hat der IASB ein weiteres Dokument mit Hinweisen zur IFRS 16-Anwendung publiziert. Darin wird erläutert, welche Regelungen bei geänderten Lea-

singzahlungen (was im Zuge der Viruskrise relevant sein dürfte) zu beachten sind.

Der IASB erklärt, dass die genannten bestehenden Regelungen aus seiner Sicht keiner Änderung oder Ergänzung bedürfen, weil beide Standards genügend Spielräume für eine sachgerechte Anwendung auch in Krisenzeiten ermöglichen. Die IASB-Hinweise sollen dazu dienen, eine konsistente Anwendung von IFRS 9 und IFRS 16 unter den aktuellen besonderen Umständen zu unterstützen.



c) Interpretationsthemen

Nachstehend wird über vom IASB verabschiedete Interpretationen und über vorläufige oder endgültige Agenda-Entscheidungen des IFRS IC berichtet.

Der IASB bzw. das IFRS IC haben im abgelaufenen Quartal keine Interpretationen oder Interpretationsentwürfe verabschiedet und publiziert.

Zu folgenden Interpretationsthemen hat das IFRS IC jeweils eine endgültige Entscheidung getroffen, der zufolge aus Sicht des IFRS IC keine Klarstellung mittels Standardänderung oder Interpretation erforderlich oder gerechtfertigt ist:

- IFRS 15 – Kosten für Schulungen zur Vertragserfüllung;
- IFRS 16 – Schiffsleasing;
- IAS 21/29 – Währungsumrechnung einer ausländischen Geschäftseinheit bei Hyperinflation.

Zu folgenden Interpretationsthemen hat das IFRS IC vorläufige Entscheidungen getroffen, die bis zum 13. Mai 2020 kommentiert werden können:

- IFRS 16 – Variable Zahlungen bei *Sale & Leaseback*-Vereinbarungen;
- IAS 12 – Latente Steuern bei nicht ausgeschütteten Gewinnen.

d) Institutionelle Themen

In dieser Rubrik wird über Aktivitäten bzw. Veröffentlichungen anderer Gremien der IFRS-Stiftung – etwa der Treuhänder, des ASAF oder des DPOC – berichtet.

Aufruf zu Bewerbungen für das IFRS IC

Die IFRS-Stiftung hat am 9. März 2020 Interessierte aufgerufen, sich für eine Mitgliedschaft im IFRS IC zu bewerben.

Gesucht werden vorrangig Vertreter aus nach IFRS bilanzierenden Unternehmen, also sog. *Preparer*, und zwar aus allen Regionen weltweit. Die künftigen IFRS IC-Mitglieder sollen ab 1. Juli 2020 für zunächst drei Jahre ernannt werden. Eine

spätere Verlängerung der Mitgliedschaft um weitere drei Jahre ist möglich. IFRS IC-Mitglieder treffen sich bis zu sechsmal jährlich zu 1-2-tägigen Präsenzmeetings sowie Telefonkonferenzen. Die Mitwirkung ist personengebunden und wird nicht vergütet.

Bewerbungen werden bis 8. Mai 2020 erbeten. Weitere Details zu diesem Aufruf sind auf der [IASB-Webseite](#) ersichtlich.

Aufruf zu Bewerbungen für das GPF und das CMAC der IFRS-Stiftung

Die IFRS-Stiftung hatte zuvor im Januar 2020 gleichfalls zu Bewerbungen für das *Global Preparers Forum* (GPF) sowie für das *Capital Markets Advisory Committee* (CMAC) aufgerufen.

Für das GPF wurden Interessenten gesucht, die ab 1. März 2020 für eine zwei- bis fünfjährige Amtszeit ernannt wurden. Für welche Branchen sowie in welchen Regionen die gesuchten Mitglieder tätig

sein sollen sowie weitere Details zur Arbeit der GPF sind [hier](#) beschrieben.

Für das CMAC werden Analysten oder Investoren aus allen Teilen der Welt gesucht, die ab 1. Januar 2021 für eine dreijährige Amtszeit ernannt werden sollen. Details zu diesem Aufruf sind [hier](#) ersichtlich.

Für beide Aufrufe wurde keine Bewerbungsfrist genannt.



e) Sitzungen

	IASB	IFRS IC	Sonstige
Januar	<u>IASB Update</u>	<u>IFRIC Update</u>	---
Februar	<u>IASB Update</u>	---	<u>Treuhänder/DPOC</u>
März	<u>IASB Update</u>	<u>IFRIC Update</u>	GPF* / CMAC*

* Das Protokoll lag noch nicht vor und wird nachgereicht.

Die Sitzung des IFRS AC, vormals geplant für Ende März 2020, wurde verschoben.

Die Protokolle der Sitzungen des MCCG, des ASAF sowie des DPOC – jeweils im Dezember 2019 – werden hiermit nachgereicht.

2. Weitere Institutionen

Üblicherweise wird an dieser Stelle über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im internationalen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

Zurzeit gibt es nichts über derartige Aktivitäten oder Veröffentlichungen zu berichten.



Aus der Arbeit europäischer Institutionen

1. EFRAG

a) Verlautbarungen zur Kommentierung

Nachfolgend werden Verlautbarungen der EFRAG dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen.

1 EFRAG-Stellungnahmeentwurf zum ED/2019/7 (Darstellung und Angaben)

EFRAG hat am 24. Februar 2020 den Entwurf einer Stellungnahme zum IASB-Änderungsentwurf ED/2019/7 *General Presentation and Disclosures* veröffentlicht und zur Kommentierung gestellt. Der Inhalt dieses Änderungsentwurfs, den der IASB am 17. Dezember 2019 veröffentlicht hatte, wurde bereits auf S. 5 f. im DRSC-Quartalsbericht Q4/2019 dargestellt.

In ihrem Stellungnahmeentwurf begrüßt EFRAG den IASB-Entwurf und die Bemühungen des IASB, Struktur und Inhalt der primären Abschlussbestandteile zu verbessern. EFRAG unterstützt die Vorschläge des IASB zur Einführung von Kategorien in der Gewinn- und Verlustrechnung („*Operating*“, „*Investing*“ und „*Financing*“). EFRAG äußert jedoch auch Bedenken in Bezug auf bestimmte Vorschläge:

- Die neu geschaffenen Kategorien der Gewinn- und Verlustrechnung stimmen nicht mit der Darstellung in der Kapitalflussrechnung überein. Allerdings wird eine sehr ähnliche Bezeichnung der Kategorien verwendet.
- Zum Begriff „Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens“ fehlen klare Leitlinien.
- Die Vorschläge des IASB sollten im Zusammenhang mit bestehenden nationalen Vorgaben von Regulatoren und Standardsetzern gewürdigt werden.

Zur Darstellung von „integralen“ und „nicht integralen“ assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen ist EFRAG der Ansicht, dass eine getrennte Darstellung zu relevanten Informationen für die Abschlussadressaten führt und die Vergleichbarkeit erhöht wird. EFRAG betont jedoch, dass die Abgrenzung von „integralen“ und „nicht integralen“ assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen erhebliches Ermessen beinhaltet und anhand von Praxisbeispielen überprüft werden muss.

EFRAG begrüßt die Bemühungen des IASB, Leitlinien zu unternehmensspezifischen Leistungskennzahlen (*Management Performance Measures*) zu unterbreiten. EFRAG weist jedoch auf eine Reihe von Herausforderungen in Bezug auf die Vorschläge des Standardentwurfs hin und bittet die Konstituenten um Rückmeldungen zu einem möglichen alternativen Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Leitlinien. Ferner regt EFRAG an, die Verbindung zwischen *Management Performance Measures* und IFRS 8 *Operating Segments* herauszuarbeiten.

Ferner begrüßt EFRAG auch die Bemühungen des IASB, ungewöhnliche Erträge und Aufwendungen zu definieren und die Angabe von ungewöhnlichen Posten im Anhang vorzuschreiben. Nach Ansicht von EFRAG ist die vorgeschlagene Definition jedoch sehr eng gefasst, da diese sich darauf konzentriert, ob vergleichbare Erträge und Aufwendungen in der Zukunft anfallen werden.

Rückmeldungen zum EFRAG-Stellungnahmeentwurf werden bis 19. Juni 2020 erbeten. Der Entwurf selbst kann bis zum 30. Juni 2019 kommentiert werden.



2 EFRAG-Vorabposition zum geplanten IASB-Entwurf bzgl. IBOR-Reform

EFRAG hat am 31. März 2020 ein sog. Vor-Konsultationsdokument zu den erwarteten und am 9. April 2020 erschienenen IASB-Vorschlägen bzgl. der IBOR-Reform (Phase 2) publiziert.

Der IASB hat am 9. April 2020 einen Entwurf mit Vorschlägen zu Änderungen an IFRS 9 im Zusammenhang mit der IBOR-Reform publiziert. Dieser steht nur 45 Tage zur Konsultation. Angesichts dieser kurzen Frist hat EFRAG vorzeitig – auf Basis des Kenntnisstands am 31. März 2020 über die bisherigen IASB-Entscheidungen – eine vorläufige Position formuliert, die mit dem vorliegenden Vor-Konsultationsdokument nun bekannt gemacht wird.

Darin befürwortet EFRAG die getroffenen Beschlüsse bzw. die entsprechenden erwarteten Vorschläge des IASB, namentlich

- die Erleichterung bzgl. der Modifikationsregeln, d.h. die Beurteilung von Barwertänderungen durch den Übergang auf die neuen Referenzzinssätze als nicht-signifikant (vgl. IFRS 9.B5.4.5);
- die Fortführbarkeit bilanzieller Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting) nach dem Übergang auf die neuen Referenzzinssätze, insb. die Erleichterung, dass eine Änderung des Referenzzinssatzes keine Änderung der dokumentierten Sicherungsbeziehung (und deren Auflösung) bedingt;
- die fehlende Notwendigkeit, die Ausbuchungsregeln im Fall einer substanziellen Modifikation eines Finanzinstruments zu ergänzen oder zu ändern.

Mit dieser Vorab-Meinungsäußerung will EFRAG der Öffentlichkeit helfen, die Meinungsbildung zu den IASB-Vorschlägen sowie zur EFRAG-Position frühzeitig zu beginnen. EFRAG beabsichtigt, unmittelbar nach Veröffentlichung des IASB-Entwurfs den eigentlichen EFRAG-Stellungnahmeentwurf zu publizieren.

EFRAG erbittet Rückmeldungen entweder zu diesem Vorabdokument oder zum EFRAG-Stellungnahmeentwurf jeweils bis zum 15. Mai 2020.

b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung

Üblicherweise werden in dieser Rubrik solche Verlautbarungen von EFRAG dargestellt, bei denen die Veröffentlichung zur Kommentierung im abgelaufenen Quartal erfolgte, wobei jedoch die Kommentierungsfrist im selben Quartal bereits ablief.

Im abgelaufenen Quartal wurden keine derartigen Stellungnahmen publiziert.

c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden Stellungnahmen von EFRAG dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.



1 EFRAG-Stellungnahme an die EU-KOM zur Bilanzierung langfristiger Eigenkapitalinstrumente

EFRAG hat am 30. Januar 2020 ihre Rückmeldung an die EU-Kommission zur zweiten Anfrage bzgl. der Bilanzierung von langfristigen Eigenkapitalinstrumenten gegeben.

Diese zweite Anfrage der Kommission (bereits Mitte 2018 eingegangen) betrifft die Bilanzierung langfristiger Eigenkapitaltitel oder eigenkapitalähnlicher Instrumente, bei denen eine Bewertung zum Fair Value erfolgt und Wertänderungen in der GuV erfasst werden (Bewertungskategorie *fair value through profit or loss*). Für diese bat die Kommission um Prüfung alternativer bilanzieller Behandlungen – wobei offenblieb, ob sich die Frage auf einen alternativen Bewertungsansatz und/oder einen alternativen Ausweis der Wertänderungen bezieht.

Hierzu hatte EFRAG im Mai 2019 eine Konsultation via Fragebogen durchgeführt. Nach anschließender Diskussion hat EFRAG in der Rückmeldung nun empfohlen, dass der IASB aufgefordert werden sollte, die IFRS 9-Regeln zur Bilanzierung der besagten Instrumente nochmals im Kontext des überarbeiteten IFRS-Rahmenkonzepts zu prüfen. Damit hat EFRAG implizit zugleich eine Erarbeitung etwaiger Bilanzierungsalternativen auf europäischer Ebene abgelehnt. EFRAG begründet seine Empfehlung mit einer vorangegangenen Analyse, die in einem zugleich übermittelten und veröffentlichten Begleitpapier dargelegt wird.

Damit ist das EFRAG-Projekt zur Bilanzierung von Eigenkapitalinstrumenten unter IFRS 9 *Finanzinstrumente* und möglichen Bilanzierungsalternativen abgeschlossen.

d) Indossierungsempfehlungen

EFRAG hat im abgelaufenen Quartal gegenüber der EU-Kommission keine Indossierungsempfehlung abgegeben.

e) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachfolgend wird über weitere Aktivitäten der Gremien von EFRAG berichtet, die im abgelaufenen Quartal stattfanden.

Aktualisierung der EFRAG-Feldstudien zu IFRS 17 aus dem Jahr 2018

EFRAG hatte am 28. Januar 2020 zur Teilnahme an einer Aktualisierung der früheren Feldstudien zu IFRS 17 aufgerufen. Versicherungsunternehmen waren zunächst bis 28. Februar 2020 um Rückmeldung gebeten, ob sie sich an der Aktualisierung beteiligen werden.

Mit diesem Aufruf will EFRAG seine damalige Erhebung von Meinungen zur IFRS 17-Umsetzung erneuern. Hintergrund ist, dass die Feldstudien im Jahr 2018 auf dem damals verabschiedeten IFRS 17 beruhten, während der IASB Mitte 2019 Änderungen

für diesen Standard vorgeschlagen hat, die bis Mitte 2020 finalisiert werden sollen. Diese erneute Studie soll die bevorstehenden IFRS 17-Änderungen berücksichtigen. Die Erkenntnisse aus der neuerlichen Feldstudie werden dann Teil der Grundlage sein, auf der EFRAG die Indossierungsempfehlung erarbeiten und formulieren wird.

Die aktualisierte Feldstudie wird tatsächlich erst durchgeführt, wenn die IFRS 17-Änderungen seitens des IASB endgültig beschlossen bzw. veröffentlicht worden sind.



EFRAG-Feldtest zum IASB-Standardentwurf „Allgemeine Darstellung und Angaben“

EFRAG hat am 6. März 2020 zur Teilnahme an einem Feldtest zum IASB-Entwurf *ED/2019/7 Allgemeine Darstellung und Angaben* aufgerufen. EFRAG führt diesen Feldtest in Kooperation mit dem IASB durch. Der IASB hatte im Dezember 2019 den Standardentwurf ED/2019/7 veröffentlicht und zur Konsultation gestellt.

Ziel des Feldtests ist, mögliche Implementierungs- und Anwendungsschwierigkeiten zu identifizieren, und Bedarf für zusätzliche Anwendungsleitlinien zu eruieren. Ferner soll der für die Implementierung erforderliche Aufwand abgeschätzt werden.

Im Rahmen des Feldtests ist vorgesehen:

- die Erstellung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung vor und nach der Anwendung der IASB-Vorschläge (d.h. die Simulation der Anwendung der IASB-Vorschläge),
- die Erstellung ausgewählter Anhangangaben, wie sie im Standardentwurf vorgesehen sind, und

- die Beantwortung von Fragebögen des IASB und EFRAG.

Rückmeldungen zur Teilnahme werden von EFRAG bis zum 30. April 2020 erbeten.

Der Feldtest soll im Mai 2020 durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Teilnehmer werden in Workshops anschließend diskutiert. EFRAG will sodann den Feldtest auswerten und die Ergebnisse in einem Feedback Statement veröffentlichen.

Aus Sicht des DRSC handelt es sich um eine gute Möglichkeit, die Herausforderungen bei der Implementierung der IASB-Vorschläge aus Unternehmenssicht noch im Entwicklungsprozess zu adressieren. Wir unterstützen daher den Aufruf von EFRAG und halten eine zahlreiche Beteiligung deutscher Unternehmen an dem Feldtest für wichtig, um ein umfassendes Meinungsbild unserer Konstituenten zu gewährleisten.

European Reporting Lab @EFRAG: Bericht über das erste Projekt

Das European Reporting Lab @EFRAG hat im Januar 2020 sein erstes Projekt abgeschlossen und dazu den Bericht „*How to improve climate-related reporting — A summary of good practices from Europe and beyond*“ vorgestellt.

Grundlage für die Analyse bildeten ca. 150 Unternehmen. Ziel der Untersuchung war die Identifikation guter Berichtspraktiken

und die Bewertung des Entwicklungsstands bei der Umsetzung der TCFD-Empfehlungen. Hierbei wurden auch die klimabezogenen Berichtselemente der CSR-RL und die unverbindlichen KOM-Leitlinien für die nichtfinanzielle Berichterstattung über klimabezogene Informationen berücksichtigt.

Weitere Informationen hierzu sind in einer Pressemeldung der EFRAG dargestellt.

European Reporting Lab @EFRAG: Neues Projekt/Teilnehmer gesucht

Im Ergebnis der Agenda-Konsultation European Lab @EFRAG vom Herbst 2019 beginnt die Lenkungsgruppe des Lab ein weiteres Projekt.

Gegenstand des zweiten Projekts bildet die Berichterstattung über nichtfinanzielle Chancen und Risiken sowie deren Zusammenhänge mit dem Geschäftsmodell des Unternehmens. Vergleichbar mit dem vorangegangenen Projekt zur Klimaberichter-

stattung sollen gute Berichtspraktiken identifiziert und dabei die Informationsbedürfnisse eines breiten Spektrums von Stakeholdern berücksichtigt werden. Für die Projektarbeitsgruppe sucht EFRAG geeignete Teilnehmer.

Die Bewerbungsfrist endet am 4. Mai 2020. Weitere Details können dem Aufruf zur Bewerbung auf der EFRAG-Webseite entnommen werden.



EFRAG-Schreiben an den IASB wegen IFRS 17

Nachdem der IASB in seiner Sitzung Mitte März 2020 seine Erörterungen zu den geplanten Änderungen an IFRS 17 abgeschlossen hatte, hat EFRAG kurz darauf – nämlich am 26. März 2020 – hierzu ein Schreiben an den IASB übermittelt und publik gemacht.

Darin begrüßt EFRAG erneut das Vorgehen und die Bemühungen des IASB, ausgewählte Änderungen zu IFRS 17 zu erar-

beiten und nun auch zu finalisieren. Zugleich verweist EFRAG auf frühere Hinweise an den IASB, welche Themen änderungsbedürftig sind. Eines davon, für welches der IASB nun endgültig keine Änderung vorsieht, ist das Kriterium der Jahreskohorten als Aggregationsebene. EFRAG weist erneut auf die Lösungsbedürftigkeit hin und verweist auf frühere Vorschläge hierzu.

f) Sitzungen

	EFRAG TEG	EFRAG Board*	ARC**
Januar	<u>EFRAG-Update</u>	14.01.2020	---
Februar	<u>EFRAG-Update</u>	18.02.2020	---
März	<u>EFRAG-Update</u>	17.03.2020	Sitzung 19.03. entfallen

* Berichte über die EFRAG-Board-Sitzungen sind im monatlichen EFRAG-Update enthalten.

** Agenda & Protokolle des ARC sind auf dieser Webseite nach Auswahl DG FISMA/ARC zu finden.

2. Europäische Kommission

a) Verlautbarungen und Aktivitäten

Nachfolgend wird über rechnungslegungsrelevante Verlautbarungen oder sonstige Aktivitäten der Kommission hierzu berichtet, die im abgelaufenen Quartal bekannt wurden.

EU-Kommission startet Konsultation zur CSR-Richtlinie

Die Europäische Kommission hat am 30. Januar 2020 mit einer vorläufigen Folgenabschätzung (*Inception Impact Assessment*) die Überprüfung bzw. Überarbeitung der Vorgaben zur nichtfinanziellen Berichterstattung gestartet. Am 20. Februar 2020 erfolgte der Beginn der öffentlichen Konsultation durch die Kommission zu diesem Thema.

Das Konsultationsdokument umfasst 45 Fragen, die in acht Themenbereiche gegliedert sind: (1) Qualität und Umfang der nichtfinanziellen Informationen, (2) Stan-

dardisierung, (3) Wesentlichkeitsgrundsatz, (4) Prüfung, (5) Digitalisierung, (6) Struktur und Verortung der nichtfinanziellen Informationen, (7) Anwendungsbereich und (8) Vereinfachungen und Erleichterungen für Anwender.

Das DRSC hat sich zur vorläufigen Folgenabschätzung bereits geäußert und wird sich auch an der eigentlichen Konsultation beteiligen.

Die Kommission bittet um Rückmeldungen über ihre Webseite bis zum 11. Juni 2020.



b) Indossierungen

Nachfolgend wird der Stand der Übernahme von IFRS-Standards, -Standardänderungen und Interpretationen in EU-Recht (sog. Indossierung) dargestellt.

Die EU-Kommission hat im abgelaufenen Quartal folgende Standardänderungen in EU-Recht übernommen und entsprechende Verordnungen im EU-Amtsblatt veröffentlicht:

- Änderungen an IFRS 9, IAS 39, IFRS 7 (IBOR-Reform) – Verordnung (EG) Nr. 2020/34 vom 15. Januar 2020.

Damit steht die Übernahme folgender IAS-/IFRS-Vorschriften in EU-Recht aus (vgl. den laufend aktualisierten Endorsement Status Report von EFRAG):

- IFRS 17 *Versicherungsverträge*;
- Änderungen an IFRS 3 (Definition eines Geschäftsbetriebs);
- Änderungen an IAS 1 (Klassifizierung von Schulden).

3. Weitere Institutionen

Nachfolgend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im europäischen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

ESMA-Erklärung zu den Rechnungslegungsauswirkungen der Coronavirus-Krise

Die europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hat am 25. März 2020 eine Erklärung herausgegeben, in der Auswirkungen von staatlichen Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen als Reaktion auf die Coronavirus-Krise auf die IFRS-Rechnungslegung angesprochen werden. Diese Hilfsmaßnahmen beinhalten insb. Moratorien für die Rückzahlung von Krediten und haben Auswirkungen auf die Berechnung der erwarteten Kreditverluste nach IFRS 9 und auf die Frage einer möglichen Modifikation sowie ggf. Ausbuchung von Finanzinstrumenten unter IFRS 9.

Die Erklärung der ESMA zielt darauf ab, ein einheitliches Verständnis bzw. eine einheitliche Anwendung der relevanten IFRS 9-Vorschriften zu fördern.

In diesem Kontext sei noch auf eine Verlautbarung der Europäischen Bankenaufsicht (EBA) hingewiesen, die das gleiche Thema betrifft. Zwar sind die Ausführungen umfassender; die Aspekte betreffend die Rechnungslegung sind aber deckungsgleich mit den Aussagen der ESMA.



Aus der Arbeit nationaler Institutionen

1. DRSC

a) Verabschiedete Verlautbarungen

Üblicherweise werden in dieser Rubrik im abgelaufenen Quartal verabschiedete Verlautbarungen dargestellt.

Das DRSC hat im vergangenen Quartal keine Verlautbarungen verabschiedet.

b) Verlautbarungen zur Kommentierung

Üblicherweise werden nachfolgend DRSC-Verlautbarungen dargestellt, die zur Kommentierung stehen oder kürzlich standen.

Im abgelaufenen Quartal wurden keine DRSC-Verlautbarungen veröffentlicht und zur Kommentierung gestellt.

Ergänzend sei hier nochmals der Entwurf E-DRÄS 11 zur Änderung des DRS 18 *Latente Steuern* erwähnt. Diesen hatte das DRSC bereits am 23. Dezember 2019 publiziert, worüber wir auf S. 14 im [DRSC-Quartalsbericht Q4/2019](#) berichteten. Dieser Entwurf konnte bis 28. Februar 2020 kommentiert werden.

c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden DRSC-Stellungnahmen dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

1 DRSC-Stellungnahme an das IFRS IC zu Themen der November-Sitzung

Das DRSC hat am 14. Januar 2020 eine Stellungnahme an das IFRS IC übermittelt. Darin stimmen wir den vorläufigen Agenda-Entscheidungen der Sitzung vom November 2019 inhaltlich zu, haben aber einige Detailanmerkungen.

Die Entscheidung zu IAS 38 dürfte über den diskutierten Anwendungsfall hinaus eine breite Ausstrahlungswirkung entwickeln. Zusätzlich merken wir an, dass wegen der zunehmenden Anzahl und Vielfalt immaterieller Vermögenswerte eine Überarbeitung von IAS 38 geboten scheint.

2 DRSC-Stellungnahme an die EU-KOM zur vorläufigen Folgenabschätzung

Das DRSC hat im Februar 2020 der Europäischen Kommission (KOM) seine Stellungnahme zur *vorläufigen Folgenabschätzung in Bezug auf die beabsichtigten Änderungen der Vorgaben über die nichtfinanzielle Unternehmensberichterstattung* übermittelt.



Die Begründung der KOM sowie die vorgestellten Handlungsoptionen beurteilt das DRSC kritisch und unterbreitet konkrete Vorschläge: Zunächst sollte vor der Entscheidung für eine politische Maßnahme deren grundsätzliche Eignung bzw. Angemessenheit geprüft werden; d.h. ob die vorgestellten Maßnahmen die wahrgenommenen Mängel der CSR-Richtlinie tatsächlich beheben können.

Berichtsstandards – sofern dies als das geeignete Mittel angesehen wird – sollten inhaltlich durch private Organisationen (wie z.B. SASB, TCFD) entwickelt werden. Hingegen sieht das DRSC die öffentliche Hand (Politik, Richtliniengeber) klar in der Verantwortung, den Anwendungsbereich der Standards zu definieren, wie auch die Qualität der Berichterstattung dieser Unternehmen durchzusetzen.

Zudem spricht sich das DRSC gegen eine abgegrenzte europäische Lösung aus. Die Berichtspflichten zielen vorrangig auf Unternehmen ab, deren Geschäftstätigkeit sich nicht auf Europa beschränkt. Insofern wäre der Nutzen einer solchen Lösung fraglich und das Risiko von Wettbewerbsnachteilen europäisch domizilierter Unternehmen nicht angemessen.

Die KOM hat zwischenzeitlich die im *Inception Impact Assessment* angekündigte Konsultation gestartet (siehe S. 15 in diesem Quartalsbericht).

3 DRSC-Stellungnahme an Accountancy Europe

Ende März 2020 hat das DRSC zum Positionspapier *Interconnected Standard Setting for Corporate Reporting Stellung bezogen*, welches Accountancy Europe im Dezember 2019 herausgegeben hatte (siehe dazu S. 12 im [DRSC-Quartalsbericht Q4/2019](#)).

Analog zu seiner Stellungnahme an die KOM zur vorläufigen Folgenabschätzung spricht sich das DRSC grundsätzlich für einen Ansatz aus, der die Entwicklung nichtfinanzieller Berichtsstandards durch eine private Organisation (z.B. SASB, TCFD, GRI usw.) vorsieht. Hingegen sollte die Bestimmung des Anwendungsbereichs sowie das Enforcement in der Verantwortung von Politik und Gesetzgebung verbleiben.

Ferner ist die inhaltliche Ausrichtung der Berichtsstandards auf die Informationsbedürfnisse sämtlicher Anspruchsgruppen zwar erstrebenswert, letztlich aber nur über Zwischenlösungen zu erreichen. Als eine solche Zwischenlösung bietet sich aus DRSC-Sicht an, die nichtfinanzielle Berichterstattung zunächst an den Informationsbedürfnissen der Kapitalgeber zu orientieren. Zum einen weist diese Gruppe eine hohe Interessenshomogenität auf, zum anderen würden mit der (temporären) Ausrichtung an den Kapitalgebern auch die Informationsbedürfnisse nichtfinanzieller Stakeholder zu einem gewissen Teil berücksichtigt.

Einer rein europäischen Lösung erteilt das DRSC – wie auch gegenüber der KOM – eine klare Absage.

d) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachfolgend wird über Fortschritte in laufenden Projekten der FA des DRSC berichtet, die außerhalb von derzeitigen Veröffentlichungen erreicht wurden. Zudem werden weitere Aktivitäten des DRSC im nationalen, europäischen oder internationalen Umfeld dargestellt.



Zweites DRSC-Anwenderforum zur ESEF-Finanzberichterstattung

Am 18. März 2020 fand das zweite Anwenderforum des DRSC zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF als Video- und Telefonkonferenz statt. Anlass war der am 22. Januar 2020 von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen aus der EU-Richtlinie 2013/50/EU im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte.

Die über 70 Teilnehmer der Veranstaltung aus den Bereichen Ersteller, Prüfer und Verbände diskutierten u.a. diese Themen:

- Legislative Umsetzung des ESEF in Deutschland – nächste Schritte;

- Bericht aus der Arbeitsgruppe iXBRL des XBRL Deutschland e.V.;
- Technik und Umsetzung des ESEF.

Das Anwenderforum bietet exklusiv unseren Mitgliedern Einblick in aktuelle Entwicklungen und dient als Plattform zum Austausch von Umsetzungsfragen.

Wir bedanken uns bei unseren Mitgliedsunternehmen und -verbänden für die aktive Beteiligung und freuen uns bereits auf das dritte Anwenderforum zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF, das vsl. Ende April 2020 als Video- und Telefonkonferenz stattfinden wird.

Öffentliche Veranstaltungen des DRSC zum IASB-Entwurf ED/2019/7

Zu dem vom IASB am 17. Dezember 2019 veröffentlichten Entwurf ED/2019/7 *General Presentation and Disclosures* hat das DRSC Informations- und Diskussionsveranstaltungen konzipiert. Dies wurde Ende Januar 2020 bekannt gemacht und die DRSC-Mitglieder sowie alle anderen interessierten Personen und Organisationen zugleich hierzu eingeladen.

Die zwei Informations- bzw. **Schulungsveranstaltungen**, in der wir die Kerninhalte des Standardentwurfs vorgestellt und auf erste wichtige Änderungen hingewiesen haben, wurden am 21. und 28. Februar

2020 in Hannover bzw. Frankfurt/Main durchgeführt. Die Unterlage der Veranstaltung ist auf der DRSC-Webseite verfügbar.

Ferner ist eine öffentliche **Diskussionsveranstaltung** geplant, auf der wir allen Teilnehmern Gelegenheit geben wollen, ihre Sichtweisen mit uns und mit Vertretern des IASB und der EFRAG zu erörtern. Dieser Termin wird gegen Ende der Kommentierungsfrist, d.h. Anfang Juni 2020, stattfinden und rechtzeitig bekanntgegeben.

Die Teilnahme an allen Veranstaltungen ist kostenfrei.

DRSC-Jahresbericht 2019 veröffentlicht

Wir freuen uns, Ihnen den DRSC-Jahresbericht 2019 präsentieren zu können. Als roter Faden im Jahresbericht dient diesmal das Motiv der Symmetrie. Sie repräsentiert Ausgewogenheit, Balance und Harmonie und symbolisiert so perfekt, was unsere Arbeit auch im Jahr 2019 wieder geprägt hat: Stabilität.

Im Jahresbericht beschreiben wir unsere Standardsetzungs- und Interpretationsaktivitäten im abgelaufenen Jahr sowie die Zusammenarbeit mit internationalen, europäischen und nationalen Institutionen auf dem Gebiet der Finanzberichterstattung. Zudem beleuchten wir die maßgeblichen Aspekte

unserer Arbeit wie die Kommunikation mit der interessierten Öffentlichkeit und Serviceleistungen für unsere Mitglieder.

Angesichts der intensiven Diskussionen rund um die CSR-Berichterstattung, die unsere Arbeit seit einigen Jahren begleiten, haben wir beschlossen, unseren kleinen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und auf Druckexemplare unserer Jahresberichte ab diesem Jahr zu verzichten. Der Jahresbericht 2019 ist als deutsche Version unter <https://www.drsc.de/berichte/> und als englische Version unter <https://www.drsc.de/en/reports/> verfügbar.



DRSC-Interpretation 1 (IFRS) außer Kraft gesetzt

Im Zuge der Veröffentlichung einer Änderung an IAS 1 durch den IASB am 23. Januar 2020 erörterte der IFRS-FA, ob die DRSC Interpretation 1 (IFRS): *Bilanzgliederung nach Fristigkeit gemäß IAS 1 Darstellung des Abschlusses* (i.d.F. vom 12. Juli

2013) in Folge der verlautbarten Änderungen an IAS 1 überarbeitet werden soll. Der IFRS-FA beschloss daraufhin in seiner 81. Sitzung im Februar 2020, die DRSC Interpretation 1 (IFRS) zurückzunehmen.

DRSC sucht neue Mitglieder für den HGB- und den IFRS-Fachausschuss

Der Nominierungsausschuss des DRSC sucht derzeit unabhängige, ehrenamtlich tätige Mitglieder für den HGB- (zwei) und den IFRS-Fachausschuss (drei) (m/w/d).

Für den **HGB-Fachausschuss** werden v.a. Interessenten mit Berufserfahrung auf dem Gebiet der Prüfung sowie der Erstellung von Abschlüssen in Produktion/Handel gesucht.

Für den **IFRS-Fachausschuss** erstreckt sich die Suche v.a. auf Interessenten mit Berufserfahrung auf dem Gebiet der Erstellung von Abschlüssen in Produktion/Handel, auf Interessenten mit Berufser-

fahrung aus der Wirtschaftsprüferbranche sowie der Hochschule.

Mitglieder werden für die Dauer von drei bis fünf Jahren gewählt, wobei eine auch wiederholte Wiederwahl zulässig ist. Die maximale Amtszeit soll zehn Jahre in der Regel nicht überschreiten.

Das DRSC strebt eine Erhöhung der Diversität in seinen Gremien an und ermuntert daher geeignete Kandidaten (m/w/d) nachdrücklich zu einer Bewerbung. Alle Informationen zur Ausschreibung finden Sie [hier](#).

e) Sitzungen

	IFRS-FA	HGB-FA	Sonstige
Januar	80. Sitzung	---	---
Februar	81. Sitzung	47. Sitzung	3. Gemeins. FA
März	82. Sitzung*	---	4. Gemeins. FA*

* Der Ergebnisbericht lag noch nicht vor und wird nachgereicht.

Der [Ergebnisbericht](#) der FA-Sitzungen im Dezember 2019 wird hiermit nachgereicht.



2. Gesetzgeber

Nachfolgend wird über nationale legislative Vorhaben und den jeweils aktuellen Stand berichtet.

Regierungsentwurf zur Umsetzung der ESEF-Finanzberichterstattung

Am 22. Januar 2020 hat die Bundesregierung den von der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Bundesminister der Finanzen vorgelegten Regierungsentwurf eines Gesetzes zur weiteren Umsetzung der Änderungen aus der EU-Richtlinie 2013/50/EU (Transparenzrichtlinie-Änderungs-RL) im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte beschlossen.

Der RegE enthält Vorschläge zur Umsetzung von Artikel 4 Abs. 7 der Transparenzrichtlinie, wonach Jahresfinanzberichte für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 31. Dezember 2019 beginnen, in einem einheitlichen europäischen elektronischen Format (ESEF) erstellt werden müssen. Technische Regulierungsstandards zur Spezifizierung dieses elektronischen Berichtsformats enthalten die Delegierten Verordnungen (EU) 2019/815 und (EU) 2019/2100 (ESEF-VO).

Der RegE weicht von den Vorschlägen im Referentenentwurf vom 23. September 2019 teilweise erheblich ab und greift verschiedene Kritikpunkte der diesbezüglichen Stellungnahmen auf. Demnach werden die handelsrechtlichen Offenlegungsvorgaben für kapitalmarktorientierte Unternehmen neu gefasst sowie deren Qualitätssicherung erstmalig geregelt. Die Vorgaben zur (schriftlichen) Aufstellung der Elemente des Jahresfinanzberichts bleiben jedoch weitestgehend unberührt.

Wesentlicher Inhalt des RegE sind demnach weiterhin vorgeschlagene Änderungen im Handelsbilanzrecht für kapitalmarktorientierte Unternehmen:

- Offenlegung der Jahres- und Konzernabschlüsse sowie der Lage- und Konzernlageberichte gemäß § 328 HGB im Format der ESEF-VO, inkl. taxonomischer Auszeichnung der IFRS-Konzernabschlüsse;

- Vorlage der vorgenannten Unterlagen im Offenlegungsformat an den Abschlussprüfer;
- Prüfung des vorgelegten Offenlegungsformats und gesonderte Berücksichtigung im Bestätigungsvermerk;
- Klarstellung bzw. Ausweitung des Gegenstands der Bilanzkontrolle gemäß § 342b HGB in Bezug auf das Offenlegungsformat.

Ferner soll den Jahres- und Konzernabschlüssen sowie den Lage- und Konzernlageberichten der betroffenen Unternehmen eine schriftliche Entsprechenserklärung der gesetzlichen Vertreter beigelegt werden. Diese würde dann ebenfalls Bestandteil der Offenlegung nach ESEF werden.

Im **Gesellschaftsrecht** ergeben sich anders als noch im Referentenentwurf keine Änderungsvorschläge für die Informationsanforderungen an die Gesellschafter im Vorfeld von Versammlungen zur Entgegennahme oder Feststellung/Billigung des Jahres-/Konzernabschlusses oder zur Beschlussfassung über andere Maßnahmen. Hier sind demnach weiterhin die papiergebundenen Fassungen maßgeblich.

Das **Wertpapierhandelsrecht** bliebe nach den Vorschlägen grundsätzlich unverändert, da die ESEF-VO für die Erstellung von Jahresfinanzberichten (vorbehaltlich der Befreiungsvorschrift in § 114 Abs. 1 WpHG) und ihrer Bestandteile unmittelbare Wirkung entfaltet.

Das Gesetzgebungsvorhaben ist äußerst zeitkritisch, denn die neuen Formatvorgaben sollen erstmals auf Abschlüsse anzuwenden sein, die für das nach dem 31. Dezember 2019 beginnende Geschäftsjahr aufgestellt werden. Der Gesetzentwurf wurde deshalb als besonders eilbedürftig im Sinne von Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes erklärt.



Sustainable Finance-Beirat empfiehlt Verschärfung der Berichtspflichten

Der Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung hat am 5. März 2020 seinen Zwischenbericht vorgelegt. Dieser erörtert 53 Handlungsansätze zur Erarbeitung und Umsetzung einer Sustainable-Finance-Strategie für Deutschland. Eine adäquate Datengrundlage wird hierbei als Fundament für die angestrebte Resilienz und Transformation des Finanzsektors gesehen. Ein Großteil der Handlungsansätze bezieht sich daher auch auf Transparenz- und Offenlegungsaspekte.

Zentrale Empfehlungen sind z.B.:

- die Standardisierung der nichtfinanziellen Berichterstattung und deren Verknüpfung mit der finanziellen Berichterstattung (integrierte Berichterstattung),
- eine schrittweise vorzunehmende Erweiterung des Anwendungsbereichs der berichtspflichtigen Unternehmen auf nicht kapitalmarktorientierte Unterneh-

men, KMUs und Unternehmen aus sog. High-Impact-Sektoren,

- regelmäßige Klimastresstests und Szenarioanalysen sowie
- eine verpflichtende TCFD-Berichterstattung für börsennotierte Unternehmen ab 2022.

Weitere Handlungsansätze umfassen unter anderem die Erweiterung und Konkretisierung der nichtfinanziellen Berichterstattung sowie die institutionelle Verortung der weiteren Standardentwicklung im internationalen Kontext unter Berücksichtigung etablierter Standardsetzer.

Der Beirat bittet um Stellungnahmen und begrüßt in diesem Zusammenhang konkrete Änderungs- sowie Ergänzungsvorschläge. Die Kommentierungsfrist endet am 3. Mai 2020.

DRÄS 9 im Bundesanzeiger bekanntgemacht

Im Bundesanzeiger Amtlicher Teil vom 9. April 2020 wurde der *Deutsche Rechnungslegungs Änderungs Standard Nr. 9* durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gemäß § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht.

Mit DRÄS 9 wurden der *Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 17 (geändert 2010) Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder* und der *Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 20 Konzernlagebericht* aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrichtlinie (ARUG II) überarbeitet.



3. Weitere Institutionen

Nachfolgend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im nationalen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

IDW-Hinweise zu Auswirkungen der Coronakrise auf Rechnungslegung und Prüfung

Im März 2020 hat das IDW drei Fachliche Hinweise veröffentlicht, die sich damit befassen, welche Folgen der Viruskrise und damit zusammenhängende Hilfsmaßnahmen auf die Rechnungslegung nach HGB sowie nach IFRS) und die damit zusammenhängende Prüfung haben können.

Der erste Fachliche Hinweis datiert vom 4. März 2020 und thematisiert Auswirkungen auf ausgewählte Aspekte der HGB- und IFRS-Rechnungslegung für Abschlüsse und Lageberichte zum 31.12.2019.

Der zweite Fachliche Hinweis wurde am 25. März 2020 verlautbart und ergänzt den ersten. Insb. werden darin Auswirkungen auf Abschlüsse und Lageberichte für Berichtsperioden, die nach dem 31.12.2019 enden, dargestellt.

Am 8. April 2020 hat das IDW schließlich einen dritten Fachlichen Hinweis publiziert.

In einem weiteren Schreiben – bezogen auf Hilfsmaßnahmen – äußert sich das IDW u.a. zu erwarteten Hilfskrediten, die womöglich so ausgestaltet sind, dass sie nach IDW-Auffassung wirtschaftlichen Eigenkapitalcharakter haben können (und sollten).

Da die Fortentwicklung der Viruskrise und damit verbundener Maßnahmen bzw. Folgen im Detail nicht abzusehen ist, behält sich das IDW eine Überprüfung der vorhandenen Informationen sowie ihrer möglichen Auswirkungen vor. Somit ist denkbar, dass die vorliegenden Hinweise nochmals ergänzt oder ggf. überarbeitet werden.



Sonstiges

1. Künftige Sitzungen und Veranstaltungen

Nachstehend findet sich eine Übersicht ausgewählter künftiger Termine von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld.

Angesichts der derzeitigen besonderen Umstände sind Änderungen von Sitzungsterminen und der Sitzungsorte sowie Absagen jederzeit möglich. Diese Liste ist daher eher indikativ. Zudem stehen alle nachfolgenden Termine unter dem Vorbehalt, dass die Reise- und Kontaktbeschränkungen im Zusammenhang mit Covid-19 teilweise wieder aufgehoben werden.

02.04.2020	ASAF-Videokonferenz
16.04.2020	EFRAG-TEG-Webcast
21.-23.04.2020	IASB-Videokonferenz, London
21.04.2020	EFRAG-Board-Webcast
29.04.2020	IFRS IC-Videokonferenz
06./07.05.2020	EFRAG-TEG-Sitzung, Brüssel
11./12.05.2020	83. IFRS-FA-Sitzung, Videokonferenz
12.05.2020	49. HGB-FA-Sitzung, Videokonferenz
18.-22.05.2020	IASB-Sitzungswoche, London
26.05.2020	Gemeinsame Sitzung von EFRAG-Board und -TEG, Brüssel
03./04.06.2020	EFRAG-TEG-Sitzung, Brüssel
09.-11.06.2020	Treffen der IFRS-Treuhänder und des DPOC, Seoul
16.06.2020	EFRAG-Board-Sitzung, Brüssel
16./17.06.2020	IFRS IC-Sitzung, London
17./18.06.2020	84. IFRS-FA-Sitzung, Berlin
18./19.06.2020	GPF- und CMAC-Zusammenkunft, London
22.-26.06.2020	IASB-Sitzungswoche, London
(29./30.06.2020)	IFRS-Konferenz der IFRS-Stiftung, Madrid – diese wurde vorerst auf vsl. September 2020 verschoben –
01.07.2020	EFRAG-TEG/-CFSS-Treffen, Brüssel
02.07.2020	EFRAG-TEG-Sitzung, Brüssel
09./10.07.2020	ASAF-Zusammenkunft, London
14.07.2020	Sitzung des DRSC-Verwaltungsrats, Berlin
14.07.2020	DRSC-Mitgliederversammlung, Berlin



2. Personalia

Nachfolgend werden ausgewählte Änderungen in der Gremienbesetzung von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld dargestellt.

DRSC	<p>In der <u>AG Versicherungen</u> wurden Alexandra Postert (AXA) und Adrian Geisel (Deloitte) als neue Mitglieder ernannt. Beide folgen ihren jeweiligen Vorgängern – Christoph Drießen (AXA) und Matthias Zeitler (Deloitte) –, die kürzlich aus der AG ausschieden.</p> <p>Neue Mitglieder der <u>AG Organvergütung</u> sind Regine Siepman (hkp), Dirk Rimmelpacher (PWC), Marc Muntermann (Siemens) und PD Dr. Moritz Pöschke (Uni Freiburg/Uni Köln). Sie folgen den aus der AG ausgeschiedenen Mitgliedern Barbara Reitmeier (PWC), Jelena Jochums (Siemens), Dr. Jan Dörrwächter (hkp) und Michael Kramarsch (hkp).</p>
IASB	<p>Am 20.1.2020 gab die IFRS-Stiftung die Ernennung von Bruce Mackenzie (Südafrika) als neues IASB-Mitglied bekannt. Die zunächst fünfjährige Amtszeit wird am 1.10.2020 beginnen. Er folgt Darrel Scott (ebenfalls Südafrika), der zurzeit IASB-Mitglied ist und Ende September 2020 mit Ablauf seiner zweiten Amtszeit ausscheiden wird. Bruce Mackenzie ist derzeit und noch bis zum 30.6.2020 Mitglied im IFRS IC.</p>
IFRS AC	<p>Am 11.2.2020 wurde bekanntgegeben, dass Bill Coen (USA) mit sofortiger Wirkung als Vorsitzender des IFRS AC ernannt ist und tätig wird. Bill Coen war zuletzt als Generalsekretär des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht tätig und ferner zwischen 2016 und 2019 Mitglied im IFRS AC. Die frühere IFRS AC-Vorsitzende Joanna Perry schied bereits zum 31.12.2019 mit Ablauf ihrer zweiten Amtszeit aus und wurde nachfolgend als Treuhänderin berufen.</p>
IFRS IC	<p>Am 23.3.2020 wurde bekanntgegeben, dass Dr. Jens Freiberg (BDO, Deutschland) als zweites deutsches IFRS IC-Mitglied ernannt wurde. Seine (erste) Amtszeit beginnt sofort und läuft bis zum 30.6.2022.</p>

3. Nützliche Links

[DPR](#)
[DRSC](#)
[EFRAG](#)
[ESMA](#)
[IASB](#)
[IDW](#)
[Europäische Kommission/ARC](#)

Frühere Ausgaben unseres DRSC-Quartalsberichts finden Sie [hier](#).



4. Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
ARC	<i>Accounting Regulatory Committee</i>
ASAF	<i>Accounting Standards Advisory Forum</i>
CFSS	<i>Consultative Forum of Standard-Setters</i> (der EFRAG)
CMAC	<i>Capital Markets Advisory Committee</i> (der IFRS-Stiftung)
DP	Diskussionspapier
DPOC	<i>Due Process Oversight Committee</i> (der IFRS-Stiftung)
DRS	Deutsche(r) Rechnungslegungs Standard(s)
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
EBA	<i>European Banking Authority</i>
ED	<i>Exposure Draft</i> (Standardentwurf)
E-DRÄS	Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards
EFRAG	<i>European Financial Reporting Advisory Group</i>
ESEF	<i>European Single Electronic Format</i>
ESMA	<i>European Securities and Markets Authority</i>
EU	Europäische Union
FA	Fachausschuss (des DRSC)
GPF	<i>Global Preparers Forum</i> (der IFRS-Stiftung)
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	<i>International Accounting Standard(s)</i>
IASB	<i>International Accounting Standards Board</i>
IBOR	<i>Interbank Offered Rate(s)</i>
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFRS	<i>International Financial Reporting Standard(s)</i>
IFRS AC	<i>International Financial Reporting Standards Advisory Council</i>
IFRS IC	<i>International Financial Reporting Standards Interpretations Committee</i>
(i)XBRL	<i>(Inline) eXtensible Business Reporting Language</i>
KMU	Kleine und mittelgroße Unternehmen
MCCG	<i>Management Commentary Consultative Group</i> (der IFRS-Stiftung)
OCI	<i>Other Comprehensive Income</i>
PS	<i>Practice Statement</i>
RegE	Regierungsentwurf
RL	Richtlinie (der EU)
TCFD	<i>Task Force on Climate-related Financial Disclosures</i>
TEG	<i>Technical Expert Group</i>
VO	Verordnung (der EU)
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz



Herausgegeben am 10.04.2020

Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: info@drsc.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

Prof. Dr. Andreas Barckow
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: barckow@drsc.de

Redaktion & Projektleitung

Dr. Jan-Velten Große

Satz & Layout

Dr. Jan-Velten Große

Fotografie

Ralf Berndt, Köln (S. 1, 2)

Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2020 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten.